

Zugang für alle zu allem



Verena Bentele, Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, über ihre Aufgaben, zur Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention, zum Bundesteilhabegesetz, zu Barrierefreiheit sowie zu Inklusion und Teilhabe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Was ist Ihre Aufgabe und wie schaffen Sie es, die Inklusion voranzubringen?

Bentele: Ich bin im Grunde die Verbindungsfrau zwischen den Menschen mit Behinderung und der Bundesregierung. Meine Aufgabe ist es, dass die Menschen, deren Anliegen ich vertrete, in allen Handlungen der Regierung berücksichtigt werden. So vielfältig wie die Menschen sind dabei auch die Themen meiner täglichen Arbeit. Z. B. sind die Forderungen von Menschen im Rollstuhl andere als die von Gehörlosen. Deswegen führe ich viele Gespräche mit verschiedenen Selbsthilfeorganisationen, Verbänden oder Schwerbehindertenvertretungen, um zu erfahren, wo die Probleme im Alltag sind. Auf der anderen Seite bin ich im Gespräch mit denjenigen, die in der politischen Verantwortung sind: also mit Abgeordneten, Ministerinnen und Ministern oder auch der Kanzlerin. Ich werde eingebunden in alle Gesetzgebungsverfahren, die Menschen mit Behinderung betreffen. Mein Büro erhält darüber hinaus jährlich über 3 000 Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, die wir dann beantworten. Von der Frage nach der Bezahlung notwendiger Hilfsmittel bis hin zu Barrieren am Arbeitsplatz ist die Bandbreite an Themen groß. Ein weiterer wichtiger Teil meiner Arbeit ist die Teilnahme an ganz unterschiedlichen Veranstaltungen, auf denen ich Reden halte, um für den Inklusionsgedanken zu werben. Ich setze mit meiner Arbeit also an ganz verschiedenen Punkten an, sie ist deswegen sehr abwechslungsreich.

Welche Bedeutung hat die UN-Behindertenrechtskonvention und welche Aufgaben hat die staatliche Koordinierungsstelle? Wie haben sich die Behindertenpolitik und der Inklusionsgedanke in den letzten Jahren entwickelt?

Bentele: Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) konkretisiert die allgemeinen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen. Sie stellt klar, dass diese genauso wie jede und jeder andere ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe besitzen. Der Hintergrund ist ein Wandel im Menschenbild: Lange waren Menschen mit Behinderung ein Objekt des Mitleids und der Fürsorge, in gewisser Weise entmündigt. Das Motto der UN-BRK lautet nun „Nichts über uns ohne uns“ – und genau das trifft den Punkt. Menschen mit Be-

Verena Bentele wurde am 28.02.1982 in Lindau geboren. Sie ist von Geburt an blind. Auf Bundesebene ist sie die erste Behindertenbeauftragte, die selbst eine Behinderung hat. Sie war 16 Jahre lang Leistungssportlerin und hat zwölf Mal paralympisches Gold im Biathlon (Ski-Langlauf und Schießen) gewonnen. An der Ludwig-Maximilians-Universität in München hat sie drei Fächer studiert: Literaturwissenschaften, Sprachwissenschaften und Pädagogik. Bevor sie zur Beauftragten ernannt wurde, war sie als Referentin im Bereich Personaltraining und -entwicklung tätig.



Foto: T. Maelsa

hinderung wollen und können selbst entscheiden, wie sie leben wollen und wieviel Unterstützung sie dabei brauchen. Um die UN-Konvention dann auch tatsächlich in Deutschland umzusetzen, gibt es drei innerstaatliche Stellen, die Koordinierungsstelle ist eine davon. Sie ist angedockt an meinen Arbeitsstab und soll den Dialog mit der Zivilgesellschaft, also beispielsweise den Betroffenenverbänden, herstellen.

Die Bundesregierung beabsichtigt noch in dieser Legislaturperiode eine Reform der Eingliederungshilfe. Auf welche Weise kommt im geplanten Bundesteilhabegesetz der Inklusionsgedanke zum Tragen? Welche Verbesserungen wollen Sie für Menschen mit Behinderung erreichen?

Bentele: Der Koalitionsvertrag enthält als Leitidee den Gedanken der „inkluisiven Gesellschaft“ und die Reform der Eingliederungshilfe hin zu einem modernen Bundesteilhabegesetz. Auch hier spiegelt sich der Ansatz der UN-Behindertenrechtskonvention wieder: Menschen mit Behinderung sollen aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausgeführt werden, um selbstbestimmt leben zu können. Bisher ist die Eingliederungshilfe bei der Sozialhilfe im SGB XII angesiedelt. Sie soll nun in das neunte Sozialgesetzbuch überführt werden, dorthin, wo auch die Rehabilitation und Teilhabe geregelt sind. Behinderung und Sozialhilfe haben schließlich nichts miteinander zu tun. Meine

Aufgabe ist es, die Umsetzung kritisch zu begleiten. Wird die Reform wirklich vom Menschen her gedacht und stehen die Selbstbestimmungs- und Teilhaberechte des Einzelnen im Zentrum? Oder drohen finanzielle Zwänge die Details zu verwässern? Denn genau auf diese Details kommt es an: Ganz dringend muss z. B. die Einkommens- und Vermögensgrenze für Menschen mit einem hohen Assistenzbedarf abgeschafft werden. Wer Eingliederungshilfe erhält, darf momentan nur 2600 € ansparen. Alle Einkünfte darüber werden angerechnet, auch die eines Ehepartners. Das hat mit selbstbestimmtem Leben und Menschenwürde nichts zu tun, wenn es noch nicht einmal möglich ist, für eine schöne Reise oder auch die Ausbildung der Kinder zu sparen.

Wie ist die Situation für Menschen mit Behinderungen speziell im ländlichen Raum?

Bentele: In den aktuellen Diskussionen um strukturelle und demografische Entwicklungen ländlicher Räume spielen die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung leider selten eine explizite Rolle – obwohl die UN-Konvention die Vertragsstaaten auch hier in die Pflicht nimmt. Für Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in ländlichen Gebieten sind z. B. ein guter Internetzugang, der barrierefreie Ausbau des Nahverkehrs und besonders eine flächendeckende, verlässliche und barrierefreie Gesundheitsversorgung elementar. Alle Erschwernisse, die sich im ländlichen Raum für Menschen ohne Behinderung ergeben, treffen auf Menschen mit Behinderung doppelt und dreifach zu. Aus meiner Sicht muss dieser Aspekt noch stärker Eingang finden in die Strukturprogramme einzelner Länder, Entwicklungen müssen beschleunigt werden.

Zur Definition von Barrierefreiheit – welche Bedürfnisse gibt es in Bezug auf Barrierefreiheit und wie kann man diesen gerecht werden?

Bentele: Viel lieber ist mir der Begriff Zugänglichkeit – denn er beschreibt besser, was ich unter „Barrierefreiheit“ verstehe: Zugang für alle zu allem. Es geht ja nicht nur darum, eine Rampe für Rollstuhlfahrer aufzustellen. Es geht darum, bei der Planung von Städten und Gebäuden von Beginn an verschiedene Bedürfnisse mitzudenken, z. B. die von Menschen mit einer Seh- oder Höreinschränkung, die von älteren Menschen oder auch die von Familien mit Kindern. Ansätze wie beispielsweise der Leitfaden „Barrierefreies Bauen“ für die Bauverwaltung des Bundes sind da schon ein guter Schritt in diese Richtung. Ein anderer wichtiger Aspekt ist auch der Zugang zu Informationen, beispielsweise im Umgang mit Behörden und Verwaltungen: Alle Internetangebote der Bundesverwaltung müssen seit März 2014 barrierefrei sein. Mich ärgert sehr, dass es hier oft noch an der Umsetzung hapert. Auch Informationen in leichter Sprache werden noch viel zu selten angeboten, obwohl sie nicht nur Menschen mit einer Lernbehinderung helfen, sondern auch Menschen, die die deutsche Sprache gerade erst lernen.

Die Gruppe der Menschen mit Unterstützungsbedarf wird durch eine steigende Zahl von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und älteren Menschen größer. Was bedeutet dies für die Inklusion?

Bentele: Das führt uns vor Augen, dass Inklusion und Teilhabe von Beginn an als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gedacht werden müssen. Behinderung und gesundheitliche Einschränkungen gehören einerseits oft zusammen, andererseits ist auch die Erkenntnis wichtig, dass jede und jeder jederzeit betroffen sein kann. Je früher unsere Gesellschaft beginnt, wirklich inklusiv zu denken und zu handeln, umso mehr Menschen werden davon profitieren.

■ Ines Fahning

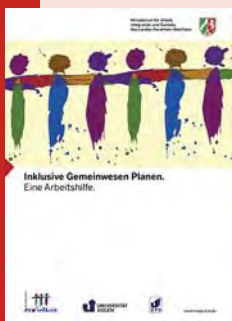
LESETIPP!

Inklusive Gemeinwesen planen. Eine Arbeitshilfe

Albrecht Rohrmann, Johannes Schädler, u. a.
Hrsg. v. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf 2014, 185 S., <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mas>

Der Hauptteil der Arbeitshilfe erläutert die fünf Aktionsfelder, die für die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens relevant sind:

(1) Partizipation und Selbstvertretung, (2) Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung, (3) barrierefreie Infrastruktur, (4) inklusive Gestaltung von Einrichtungen für die Allgemeinheit, (5) angemessene Unterstützungsdienste. Weiterhin liefert die Arbeitshilfe Diskussionsanregungen, Handlungsempfehlungen und Ideen für Projekte. Von ihr können alle Kommunen profitieren, die die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens anstreben – unabhängig vom Planungsstand. ■ za



Barrierefreie öffentliche Mobilität im ländlichen Raum

Christoph Gipp

Öffentliche Mobilitätsangebote stehen in ländlichen Räumen besonders großen Herausforderungen gegenüber. Vielfach konzentriert sich die Angebotsgestaltung auf die Sicherstellung der Schülerverkehre und wenige Restangebote. Verbindliche Standards existieren dabei nicht und barrierefreie Infrastrukturen sind im Vergleich zu städtischen Verkehrssystemen oftmals noch unterentwickelt. Umso wichtiger ist es, öffentliche Mobilität in ländlichen Regionen neu zu denken und dabei auch hier den bisher oft vernachlässigten Aspekt des barrierefreien Zugangs zur öffentlichen Mobilität selbstverständlich werden zu lassen.

Rechtliche Anforderungen an barrierefreien öffentlichen Verkehr erhöht

Der Gesetzgeber hat durch die novellierte Fassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) eine weitreichende Anforderung an die barrierefreie Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) formuliert und die Ausgestaltung dem Instrument des Nahverkehrsplans zugeordnet. Der Nahverkehrsplan hat gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG „die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen“.

Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen sind zu definieren. Die Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Soweit es nachweislich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unumgänglich ist, können gemäß § 62 Abs. 2 PBefG die Länder den in § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG genannten Zeitpunkt abweichend festlegen sowie Ausnahmetatbestände bestimmen, die eine Einschränkung der Barrierefreiheit rechtfertigen.

Der Wortlaut des § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG umschreibt das Verständnis des Gesetzgebers, dass mit dem Begriff der „vollständigen Barrierefreiheit“ nicht von einer vollständigen Nachbesserung des bestehenden ÖPNV-Systems schon bis 2022 ausgegangen wird, sondern von einer schrittweisen Umsetzung im Rahmen anstehender Modernisierungs- und Investitionsmaßnahmen und -zyklen.¹ Mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „vollständige Barrierefreiheit“ und dem Verweis auf Länderzuständigkeiten kommt es in der praktischen Handhabung der gesetzlichen Anforderung jedoch bereits jetzt zu Unsicherheiten bei allen beteiligten Akteuren.²

Ganzheitlicher Ansatz erforderlich

Es gibt zwar auch in ländlichen Räumen bereits eine Reihe aus Sicht barrierefreier Mobilitätssysteme vorbildlich gestalteter Haltestelleninfrastrukturen. Leider überwiegt jedoch die Anzahl nur unzureichend oder allenfalls eingeschränkt barrierefreier Haltestellen. Die eingesetzten Fahrzeuge sind zwar zunehmend barrierefrei zugänglich, jedoch nutzt dies nur dann, wenn auch die Haltestellen entsprechend gestaltet sind.

Bei einer barrierefreien Gestaltung des ÖPNV dürfen daher nicht nur einzelne Komponenten des Systems barrierefrei gestaltet sein, sondern es muss ein ganzheitliches System aus barrierefreien ÖPNV-Netzen, Fahrzeugen, Haltestellen/Zugangsstellen und Informationsmöglichkeiten vorhanden sein.

Maßnahmenplan mit Prioritätensetzung erforderlich

Durch den erheblichen resultierenden Investitionsaufwand ist eine Prioritätensetzung bei der Umsetzung erforderlich: Praktisch bewährt sich eine stufenweise Herangehensweise in derzeit zu erstellenden Nahverkehrsplänen:

- kurzfristige (bis zu vier Jahre),
- mittelfristige (bis ca. 2022) und
- langfristige (nach 2022) Maßnahmen.

Christoph Gipp

IGES Institut GmbH, Berlin

Tel. (030) 230 809 589
Christoph.Gipp@iges.de
www.iges.de



Foto: C. Gipp

¹ Vgl. Deutscher Landkreistag (2014): „Vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV“. Hinweise für die ÖPNV-Aufgabenträger zum Umgang mit der Zielbestimmung des novellierten PBefG. Rundschreiben 452/2014

² Weitere rechtliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von in ihrer Mobilität beeinträchtigten Menschen werden u. a. im SGB IX, im BGG, in den Ländergesetzen zur Gleichstellung sowie in den Landes-ÖPNV-Gesetzen festgeschrieben.



Barrierefreie Haltestellengestaltung schafft Attraktivität.

Realität in vielen ländlichen Regionen: Barrierefreiheit erfordert Investitionen der Städte und Gemeinden.

Eine wesentliche Priorität ist auf jeden Fall die Anpassung von Fahrzeugen, Haltestellen und Informationssystemen an die Erfordernisse der Barrierefreiheit. Weitere Prioritäten sollten lokal angepasst festgelegt werden. Aspekte wie Angebotshäufigkeiten, Nachfrage auf einzelnen Linien oder Haltestellen bieten dabei eine Orientierungshilfe. Eine enge Abstimmung mit den jeweiligen Baulastträgern, Verkehrsunternehmen sowie mit den Integrations- bzw. Behindertenbeauftragten und weiteren Interessensvertretern ist dabei ausdrücklich erforderlich.

Praktische Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen unzureichend berücksichtigt

Während das PBefG die Verantwortlichkeit für die Zielstellung eines barrierefreien öffentlichen Verkehrs in Richtung der Aufga-

benträge lenkt, liegt die Verantwortung für Bau und Unterhalt von Haltestellen meist bei den jeweiligen Ämtern, Städten und Gemeinden. Die Aufgabenträger³ haben daher einen begrenzten Umsetzungsspielraum, da sie nicht in die Zuständigkeitsbereiche der Städte und Gemeinden hineinregieren können.

Am Beispiel vieler brandenburgischer Landkreise wird deutlich, dass trotz des beschriebenen Dilemmas ein Handlungsrahmen geschaffen werden kann. Es existieren hier durch die im Land umgesetzte zentralisierte Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs klare Ziele für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Städten und Gemeinden. Die Förderbedingungen bzw. Zuwendungsvoraussetzungen werden von den Landkreisen gestaltet und meist durch die

Nahverkehrspläne unterstützt. Die Förderung kann damit von der Planung und Realisierung barrierefreier Standards abhängig gemacht werden. Dies ist eine einfache und effiziente Maßnahme.

In der Praxis muss dies jedoch auch konsequent angewendet werden. Es kommt also darauf an, z. B. über die jeweiligen Integrations- oder Behindertenbeauftragten die Berücksichtigung barrierefreier Planung zu prüfen und im Zweifel einzufordern. Die Landkreise können weiterhin durch die Formulierung von Anforderungen an die Gestaltung von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs in den Nahverkehrsplänen bzw. bei Förderung von Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen weitere Anforderungen an die Beschaffenheit der Fahrzeuge festlegen.

³ Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr sind die Länder. Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV (inkl. U-Bahnen, Straßenbahnen, Bus) sind in den meisten Ländern die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Funktion des Aufgabenträgers wird häufig auf Verkehrsverbände übertragen.

Barrierefreiheit nützt allen

Aus planerischer Sicht ist durch die Aufgabenträger des öffentlichen Verkehrs ein klares Bekenntnis zu einer vollständig barrierefreien Gestaltung des ÖPNV zu fordern.

Ein barrierefreier ÖPNV ist nicht Selbstzweck, sondern steigert insgesamt die Attraktivität des ÖPNV und zwar nicht nur für in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkte Menschen, sondern für alle Kunden und Fahr-

gäste des ÖPNV. Es wird sich daher auszahlen, die Anstrengungen für einen neuen barrierefreien öffentlichen Verkehr in ländlichen Räumen auf sich zu nehmen. ■

Checkliste für die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV in ländlichen Räumen

Nachfolgend werden wesentliche Aspekte für die Umsetzung der Barrierefreiheit zusammengefasst, um eine konkrete Orientierungshilfe für Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Verkehrsunternehmen und Interessenvertreter zu bieten. Dies beinhaltet Haltestellen, Fahrzeuge sowie Informationssysteme.

Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips für alle wesentlichen Informationen und Orientierungshilfen,

z. B. mindestens zwei der drei Hauptsinne Sehen, Hören, Tasten ansprechen.

Barrierefreie Fahrgastinformation an Zugangsstellen,

- z. B. Sicherstellung der Lesbarkeit und Blendfreiheit (Schriftgröße unter Berücksichtigung einer geeigneten Farb-/Kontrastdarstellung und Beleuchtung ausführen, Piktogramme nutzen),
- z. B. Anbringung von Informationstafeln in einer für Rollstuhlfahrer günstigen Höhe.

Barrierefreie Information in den Fahrzeugen,

z. B. mindestens visuelle und akustische Informationen (z. B. Anzeige und Ansage der nächsten Haltestelle) vorhalten.

Informationen über barrierefreie ÖPNV-Angebote,

- z. B. barrierefreie Reiseketten über mehrere Verkehrsträger und entsprechende Fahrgastinformationen unterstützen,
- z. B. Informationen zur barrierefreien Nutzbarkeit/Zugänglichkeit des ÖPNV in elektronische und gedruckte Fahrplanmedien einbinden.

Zuwegung zu Haltestellen und Bahnhöfen,

- z. B. stufenlose Zuwegung und/oder Bordsteinabsenkung, Mindestbreiten, maximale Längs- und Querneigungen, Ausführung von Bodenindikatoren (Leitstreifen, Aufmerksamkeitsfelder) definieren,
- z. B. geeignete Wegweisungen für barrierefreie Zugänge zu Haltestellen und Bahnhöfen anbringen,
- z. B. barrierefreie Überquerungsmöglichkeiten von Straßen berücksichtigen.

Barrierefreie Warteflächengestaltung, barrierefreier Ein- und Ausstieg,

- z. B. ausreichenden Bewegungsraum vor und in den Wetterschutzeinrichtungen vorsehen,
- z. B. Einstiegshöhen minimieren (z. B. Kasseler Sonderbord) und Richtwerte für Bordsteinhöhen sowie Abstand Wartefläche – Fahrzeug festlegen.

Flächenbedarf und Sicherheitsanforderungen in den Fahrzeugen,

- z. B. Berücksichtigung von Stellflächen zur Aufnahme von Kinderwagen, Rollstühlen, Rollatoren, schwerem Gepäck und ggf. Fahrrädern, Rückhaltesystemen für Rollstühle, Haltestangen, Haltewunsch- und Nottasten in günstiger Lage für Rollstuhlfahrer.

Empfehlung der Anwendung einschlägiger planerischer Grundlagen,

- z. B. Empfehlungen des deutschen Behindertenrates,
- z. B. Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen – H BVA 2011,
- z. B. Empfehlungen für Anlagen des ÖPNV – EAÖ 2012,
- z. B. E-DIN 18040-3 (2014): Barrierefreies Bauen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, (ersetzt DIN 18024-1 Barrierefreies Bauen – Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze),
- z. B. DIN 18040 Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude,
- z. B. DIN 32975 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung,
- z. B. DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum (Aufmerksamkeitsfelder, Leitstreifen),
- z. B. VDV-Mitteilungen Kundenorientierter und behindertenfreundlicher ÖPNV, Teil 1 (Betrieb nach BO Kraft) (vgl. VDV 1998).

Persönliches Budget:

Mehr Selbstbestimmung in Rehabilitation und Eingliederungshilfe

Melanie Henkel

Über lange Jahre wurden Menschen mit Behinderungen vorrangig als Hilfsbedürftige betrachtet, deren Versorgung sicherzustellen ist. Spätestens seit Einführung des SGB IX im Jahr 2001 und erst recht mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 rücken dagegen zunehmend Selbstbestimmung und Teilhabe in den Fokus. Hoffnungen werden in diesem Zusammenhang vor allem in das aktuell diskutierte Bundesteilhabegesetz gesetzt. Laut Koalitionsvertrag sollen sich Leistungen der Eingliederungshilfe zukünftig stärker am persönlichen Bedarf orientieren und nicht länger institutionen-, sondern personenzentriert bereitgestellt werden.¹

Die personenzentrierte Gewährung von Unterstützungsleistungen stellt für die Eingliederungshilfe jedoch kein Novum dar: Bereits Anfang 2008 wurde mit dem Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget (§ 17 SGB IX) ein zentrales Instrument zur Stärkung flexibler Unterstützungsformen, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung eingeführt. Mit dem Persönlichen Budget haben Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, anstelle der klassischen Sachleistung eine Geldleistung zu erhalten. Mit diesem Geld können sie ihren Vorstellungen und Wünschen entsprechende Unterstützungsleistungen selbst aussuchen und finanzieren. Orientierungspunkte sind dabei die gemeinsam mit dem Leistungsträger in der Zielvereinbarung festgelegten Teilhabeziele.

Eine Datenerhebung bei den Leistungsträgern, die 2012 von der Prognos AG im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt wurde, zeigte jedoch, dass das Persönliche Budget gemessen am gesamten Leistungsgeschehen noch eine Randerscheinung darstellt: Für das Jahr 2010 wurden insgesamt rund 14 000 realisierte Budgets ermittelt.² Aktuellere Erhebungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation deuten allerdings darauf hin, dass sich diese Zahl in den ver-

gangenen Jahren deutlich erhöht hat. Allein bei der Gesetzlichen Krankenversicherung hat sich das Volumen der über das Persönliche Budget finanzierten Reha-Leistungen gegenüber 2009 verzehnfacht.³

Wie die durchgeführte Nutzer-Befragung zeigt, sind die meisten Personen, die ein Persönliches Budget nutzen, damit sehr zufrieden und nehmen einen deutlichen Zugewinn an Selbstständigkeit und Selbstbestimmung wahr. Dabei werden Persönliche Budgets von Menschen mit sehr verschiedenen Beeinträchtigungsarten und in unterschiedlichen Lebenssituationen genutzt. Allerdings ist der Weg bis zu einem Budget häufig noch hürdenreich: Menschen mit Behinderungen, die ein Budget beantragen könnten, fehlt zum Teil Wissen über die damit verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten. Typische Unsicherheiten betreffen die Befürchtung vor Überforderung, Vorbehalte gegenüber Neuem oder fehlendes Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten. Zudem zeigt die Nutzerbefragung, dass sowohl im Vorfeld der Antragstellung als auch während der Budgetnutzung ein spezifischer Bedarf an Beratung und Begleitung besteht.

Leistungsträger und Leistungsanbieter haben oft noch wenig Erfahrung und Routine im Umgang mit dem Persönlichen Budget. Für die Leistungsträger ergeben sich vor allem Fragen, wie Unterstützungsbedarfe individuell ermittelt und in bedarfsgerechte Budgets übersetzt werden können. Zudem sind neue Prinzipien der Steuerung und Qualitätssicherung zu etablieren. Die Leistungsanbieter sind dazu aufgefordert, ihre auf pauschalen Leistungsentgelten beruhenden Gesamtpakete in attraktive, auf ihre Kunden zugeschnittene Einzelmodule umzuwandeln. Damit sind Veränderungen sowohl auf betriebswirtschaftlicher und organisatorischer als auch fachlicher Ebene verbunden.



Melanie Henkel

Prognos AG, Düsseldorf

Tel. (0211) 91 31 61 55

melanie.henkel@prognos.com

www.prognos.com

¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode.

² Prognos AG (2012): Umsetzung und Akzeptanz des Persönlichen Budgets, Berlin. Im Internet verfügbar unter: www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb433-umsetzung-akzeptanz-persoennesliches-budget.pdf?__blob=publicationFile

³ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Reha-Info 1/2015.

Verbesserung der Beratung anstreben

Um dem Persönlichen Budget weiter „Auftrieb“ zu verleihen, erscheint es daher zielführend, niedrigschwellige, dem Persönlichen Budget gegenüber aufgeschlossene Informations- und Beratungsmöglichkeiten für Budgetinteressierte zu stärken, sowohl auf Seiten der Selbsthilfeverbände als auch der Leistungsträger. Da oftmals Unterstützung bei der Antragstellung benötigt wird, sollten Antragsstellen zudem die Möglichkeit haben, auf eine leistungsträgerunabhängige Unterstützung zurückzugreifen.

Anzustreben sind ebenso eine bessere Aufklärung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Leistungsträger, um Aufgeschlossenheit und eine konstruktive Haltung gegenüber dem Persönlichen Budget zu fördern. Zudem sind sie durch Schulungen und beständigen Wissensaustausch gut auf die Bearbeitung von Anträgen vorzubereiten. Auch verbindliche und differenzierte Handlungsleitfäden können hilfreich sein. Da Persönliche Budgets bislang kaum trägerübergreifend realisiert werden, sind überdies ein verstärkter Austausch zwischen den Trägern und neuen Standards der gemeinsamen Hilfeplanung wünschenswert. ■

Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen im ländlichen Raum

Prof. Dr. Johannes Schädler

Es verbietet sich aus guten Gründen, den strukturschwachen ländlichen Raum einseitig als Problemregion zu beschreiben und damit seine Potenziale für Lebensqualität zu übersehen. Allerdings bergen solche Gebiete für Menschen mit Behinderungen und andere Personengruppen, die dauerhaft auf soziale Unterstützung angewiesen sind, strukturelle Nachteile. Zwar ist es so, dass viele Menschen in ländlichen Regionen auf bemerkenswerte Weise gelernt haben, sich wechselseitig zu unterstützen. Diese Selbsthilfepotenziale sind eine wertvolle Ressource. Gleichwohl benötigt aber der Personenkreis wesentlich behinderter, chronisch kranker und pflegebedürftiger Menschen verlässliche und z. T. professionelle Hilfe, die meist nicht durch informelle Ressourcen organisiert oder durch spezifisch ländliche Sozialraumqualitäten ausgeglichen werden kann. Daraus ergeben sich erhebliche Diskriminierungsrisiken und oft zusätzliche Einschränkungen der Teilhabemöglichkeiten dieses Teils der ländlichen Bevölkerung.

In diesem Zusammenhang erfährt der Begriff der Inklusion eine wachsende Aufmerksamkeit auch für die Entwicklung des ländlichen Raums (Schädler 2011). Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 2009 durch die Bundesregierung wurde Inklusion auch hierzulande verstärkt zu einem politischen Programmbegriff, der für die volle Einbeziehung und uneingeschränkte Teilhabe aller Bewohner/-innen eines politisch definierten Territoriums am gesellschaftlichen Leben steht. Gleichzeitig wurde Inklusion in der Sozialen Arbeit, insbesondere im Bereich der Rehabilitation, zu einem fachlichen Leitprinzip weiterentwickelt. Die spezifische Bedeutung des Inklusionsansatzes

liegt darin, dass die Entwicklung barrierefreier Bedingungen in Sozialräumen und die Praxis sozialer Dienste für Menschen mit Behinderungen sowie anderer diskriminierungsgefährdeter Personengruppen in politische Handlungsstrategien für den ländlichen Raum zusammengeführt werden können, die auf gleichberechtigte Teilhabe gerichtet sind.

Soziale Arbeit und ländlicher Raum

Die Soziale Arbeit hat sich bisher noch kaum systematisch mit der Situation von Menschen mit Behinderungen im ländlichen Raum befasst. Im Vordergrund von Untersuchungen stand bisher vor allem die Gruppe alter und pflegebedürftiger Menschen

Prof. Dr. Johannes Schädler

Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE),
Universität Siegen

Tel. (0271) 740 2212
schaedler@zpe.uni-siegen.de
www.zpe.uni-siegen.de



Foto: J. Schädler

oder der Personenkreis der Kinder und Jugendlichen.¹ Ergebnisse der wenigen Datenerhebungen deuten darauf hin, dass der Anteil der in ihren Herkunftsfamilien betreuten behinderten Menschen höher ist als in städtischen Räumen. Festgestellte Versorgungsprobleme beziehen sich auf die mangelnde Verfügbarkeit bzw. schwierige Erreichbarkeit von wichtigen medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Angeboten sowie von mobilen familienunterstützenden Angeboten. In der Regel werden heilpädagogische Einrichtungen für Kinder, Sonderschulen oder Werkstätten für behinderte Menschen in Anspruch genommen. Dies ist oft täglich mit langen Fahrtzeiten verbunden. Während Integrationsmaßnahmen im Kindergartenbereich schon seit geraumer Zeit auch im ländlichen Raum zur Praxis gehören, sind Ansätze der inklusiven Erziehung in Regelschulen noch von geringer, wenn auch vor dem Hintergrund stark rückgängiger Schülerzahlen in den strukturschwachen Gebieten zunehmender Bedeutung. Angebote des Unterstützten Wohnens oder der Unterstützten Beschäftigung sind meist nicht verfügbar, es dominieren (teil-)stationäre Wohneinrichtungen oder überörtlich aufnehmende Großeinrichtungen.²

Kennzeichnend ist offensichtlich des Weiteren, dass die Zersplitterung des Rehabilitationssystems sich im ländlichen Raum noch stärker negativ auswirkt als in städtischen Gebieten, in denen auslastungsbedingt eine wesentlich höhere Dichte an Angeboten besteht. Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII, der Pflege nach SGB XI oder der Sozial- bzw. Eingliederungshilfe nach SGB XII werden in aller Regel

von verschiedenen Stellen und Anbietern unkoordiniert und getrennt voneinander erbracht. Nicht selten ist gerade das hochspezialisierte Angebotsprofil eines sozialen Dienstes der Grund dafür, warum seine Leistungen nicht klientennah angeboten werden können. Oder es werden aus Gründen sektorieller Abgrenzung die Möglichkeiten bestehender ambulanter Strukturen nicht genutzt, etwa wenn ambulante Pflegedienste keine Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen (können), obwohl sie vor Ort tätig sind (vgl. Landkreis Ahrweiler 2005, S. 18).

Für professionelle Hilfen werden daher perspektivisch die Aufgaben der Vernetzung und Kooperation zentral. Es muss darum gehen, wo immer möglich, Doppelstrukturen zwischen einzelnen Leistungserbringern verschiedener Bereiche zu verhindern und Angebote zu verknüpfen, z. B. ambulante Dienste der Behindertenhilfe mit Pflegediensten und haushaltsnahen Dienstleistungen (Barth/Fuhr 2010, S. 6). Dies bedeutet für die Träger von Sozialen Diensten im ländlichen Raum, ihre Angebote tendenziell zu „entspezialisieren“, um so deren Verfügbarkeit bzw. Erreichbarkeit zu erhöhen.

Um solche konzeptionellen Anforderungen für den strukturschwachen ländlichen Raum umzusetzen, erscheint ein systematisches Vorgehen erforderlich, das sich neuer Formen kommunaler Sozialplanung bedient. Ansätze zur örtlichen Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderungen mit der Zielsetzung des „Inklusiven Gemeinwesens“ (Rohrmann/Schädler u. a. 2014) sind dabei in eine breiter angelegte lokale Entwicklungsstrategie einzubetten.

Örtliche Teilhabeplanung als inklusive Handlungsstrategie

Das Siegener Planungskonzept versteht örtliche Teilhabeplanung für und mit Menschen mit Behinderungen als „lernorientierte[n] und partizipative[n] Prozess, in dem sich unter politischer Federführung der Kommunen die örtlich relevanten Akteure auf den Weg machen, die Zielsetzungen eines ‚inklusive[n] Gemeinwesens‘ unter den Bedingungen ihrer spezifischen Örtlichkeit zu verwirklichen“ (Rohrmann/Schädler 2010). Träger von Diensten der Behindertenhilfe und Pflege sind in diesem Rahmen aufgefordert, sich durch geeignete Angebote am Aufbau eines qualitativ hochwertigen, innovativen und bedarfsgerechten Unterstützungssystems im Sozialraum zu beteiligen.

Ein systematischer Prozess der örtlichen Teilhabeplanung bedarf der politischen Zustimmung durch die kommunale Politik. Dies setzt voraus, dass die Teilhabe Probleme von Menschen mit Beeinträchtigungen auf die Tagesordnung der zuständigen Kommunalparlamente gelangen und ein Planungsprojekt beschlossen wird (vgl. Rohrmann/Schädler u. a. 2014). Ein solches Planungsprojekt, das sich an der Idee des „Inklusiven Gemeinwesens“ orientiert, könnte folgende Ziele verfolgen:

- Lobbyarbeit zugunsten der Rechte behinderter und pflegebedürftiger Menschen im politischen Raum;
- systematische Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und von ‚Regeleinrichtungen‘ im ländlichen Raum für Kinder,

¹ Einen Überblick zur Altenarbeit auf dem Land gibt Strube 2011; zur Jugendarbeit in ländlichen Räumen siehe Redmann 2011 in derselben Themenausgabe der Zeitschrift „Sozial Extra“, Heft 3-4, 2011.

² Vgl. exemplarisch dazu: Landkreis Ahrweiler (2005), S. 48ff.

- Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung;
- bessere Koordination und Vernetzung vorhandener Dienste aus dem Bereich der Behindertenhilfe, Altenhilfe und Pflege, der Arbeitsförderung und der Jugendhilfe;
- Schaffung neuer Unterstützungsangebote, die zeitgemäßen fachlichen Standards entsprechen und die mit den bestehenden Angeboten eng verknüpft sind;
- Verbesserung der Partizipation, Selbsthilfeförderung und Aktivierung von sozialräumlichen Ressourcen.

„Teilhabezentrum“³ als Kernelement der Unterstützungsstruktur für behinderte und pflegebedürftige Menschen im ländlichen Raum

Im Sinne einer anzustrebenden Unterstützungsstruktur wird vorgeschlagen, in einem Unterzentrum des jeweiligen ländlichen Gebiets ein „Teilhabezentrum“ zu schaffen. Eine solche Einrichtung könnte sozusagen als ‚Kristallisationspunkt‘ für die Belange behinderter und pflegebedürftiger Menschen im jeweiligen Sozialraum dienen und der Kreisverwaltung zugeordnet werden. Wünschenswert wäre eine Beteiligung anderer Träger der Rehabilitation sowie von örtlichen Anbietern sozialer Dienste, die entsprechend der örtlichen Gegebenheit auszugestalten wäre. In den Räumlichkeiten des „Teilhabezentrums“ könnten folgende Aufgaben und Angebote angesiedelt sein:

- Beratung, Information, Clearing von Leistungsberechtigten und ihren Angehörigen;

- Beratung von Gemeinden und anderen Akteuren im Gemeinwesen zur Herstellung von Barrierefreiheit und Sicherstellung der Zugänglichkeit von Angeboten;
- Beratung und Koordination bei pflegerischen Hilfen und Unterstützung bei der Selbstorganisation von Hilfen im Rahmen des Persönlichen Budgets;
- Vernetzung von Dienstleistungsangeboten, Selbsthilfegruppen und Organisationen;
- Teilhabekonferenz für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII, Beratungs- und Koordinationsstelle Pflege/ ‚Pflegestützpunkt‘ nach SGB XI;
- stundenweise Beratungsangebote der Gemeinsamen Servicestelle für Rehabilitation nach § 22 SGB IX;
- stundenweise Beratungsangebote des Integrationsfachdienstes nach § 35 SGB IX;
- offene Beratungsangebote von Trägern der Behindertenhilfe;
- offene Beratungsangebote und Begegnungsmöglichkeiten der Selbsthilfe.

Die Leitung des „Teilhabezentrums“ erfolgt durch eine/-n beim (Land-)Kreis angestellten „TeilhabepLANER/-in“, der/die eine Netzwerkkonferenz initiiert und leitet. In dieser Netzwerkkonferenz sollen alle im (territorial verstandenen) Sozialraum tätigen Einrichtungen und Dienste sowie andere interessierte Akteure auf der Grundlage einer Interessensbeurteilung mitwirken. Der ‚sozialraumbezogenen Netzwerkkonferenz‘ könnte von Seiten des Kreises ein kleineres ‚Teilhabebudget‘

zur Verfügung gestellt werden, mit dem flexibel Maßnahmen und Projekte zur Teilhabeförderung finanziert werden können.

Das Teilhabezentrum könnte so zum Träger von Planungsprozessen sowie zum Kern und Motor der Inklusionsentwicklung in strukturschwachen ländlichen Räumen werden. ■

Literatur

Barth, Cordula; Fuhr, Dagmar (2010): „Selbstbestimmt Wohnen im Alter – Gestaltung sozialer Infrastruktur für Menschen mit Behinderung angesichts demografischer Herausforderungen“. Abschlussbericht. Hofgeismar

Landkreis Ahrweiler (2005): TeilhabepLAN für den Landkreis Ahrweiler, Bad Neuenahr. Online verfügbar unter: www.uni-siegen.de/zpe/projekte/abgeschlossene/index.html?lang=de, Abruf am 04.03.2015

Redmann, Björn (2011): Jugendarbeit in ländlichen Räumen. In: Sozial Extra, Heft 3-4, S. 30-34

Rohrmann, Albrecht; Schädler, Johannes; Wissel, Timo; Gaida, Mareike (2010): Materialien zur örtlichen TeilhabepLAN für Menschen mit Behinderungen, Siegen. Online verfügbar unter: www.teilhabeplanung.uni-siegen.de

Rohrmann, Albrecht; Schädler, Johannes u. a. (2014): Inklusives Gemeinwesen Planen. Eine Arbeitshilfe. Hg. v. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS). Düsseldorf. Online verfügbar unter: <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/herunterladen/datei/inklusive-gemeinwesen-planen-final-pdf/von/inklusive-gemeinwesen-planen-eine-arbeitshilfe/vom/mais/1638>, zuletzt geprüft am 04.03.2015

Schädler, Johannes (2011): Örtliche TeilhabepLAN im ländlichen Raum. In: Lampke, Dorothea, Rohrmann, Albrecht und Schädler, Johannes (Hg.): Theorie und Praxis örtlicher TeilhabepLAN mit und für Menschen mit Behinderungen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 183-198

Strube, Anke (2011): „Ich würde gerne hierbleiben ...“. In: Sozial Extra, Heft 3-4 S. 25-29

³ Denkbar wäre auch der Begriff des Teilhabestützpunktes analog und in Erweiterung zum „Pflegestützpunkt“.

Inklusion in der beruflichen Bildung

Claudia Burkard

Mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 ist Inklusion zu einem der zentralen bildungspolitischen Themen in Deutschland geworden. Während die Konvention explizit auch die berufliche Bildung einschließt, hat sich die öffentliche Debatte bislang weitgehend auf die Umsetzung in der allgemeinbildenden Schule konzentriert. Eine 2014 durchgeführte, repräsentative Unternehmensbefragung im Auftrag der Bertelsmann Stiftung zeigt die betriebliche Realität – nur jedes vierte ausbildungsberechtigte Unternehmen hat in den vergangenen fünf Jahren Erfahrung in der Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen gemacht.

Geringe Beteiligung von Unternehmen an Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen

Viele Unternehmen klagen heutzutage darüber, dass sie ihre Ausbildungsplätze nicht besetzen können. Eigentlich sollte es da betriebliche Selbstverständlichkeit sein, bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen erst einmal alle potenziell geeigneten Jugendlichen in den Blick zu nehmen – eben auch solche mit Behinderungen. Von den jährlich rund 50 000 Schulabgängern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den Hauptteil der Jugendlichen mit Behinderungen ausmachen, finden zzt. allerdings nicht einmal 10 % einen betrieblichen Ausbildungsplatz. Um Fortschritte bei der Inklusion in der beruflichen Bildung zu erzielen, ist die Beteiligung der Betriebe aber unerlässlich. Sie sind es, die jungen Menschen mit Behinderungen eine Chance geben können, eine reguläre Berufsausbildung zu absolvieren und ihnen damit auch gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Als zentrale Faktoren dafür, dass Betriebe Jugendliche mit Behinderungen als Auszubildende einstellen, zeigen sich vor allem die Größe eines Betriebes, aber auch seine generelle Ausbildungserfahrung. Bei kleinen Betrieben mit maximal neun Beschäftigten bilden nur rund 21 % junge Menschen mit Behinderungen aus. Demgegenüber sind es bei Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern bereits über 85 %, die diese Jugendlichen ausbilden. Um auch kleinere Betriebe für die Berufsausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen zu öffnen, sollten sie sowohl über Unterstützungsmaßnahmen wie z. B. die „Assistierte Ausbildung“ informiert werden, als auch über kooperative Ausbildungsmodelle, z. B. solche mit Berufsbildungswerken. Mit der Dauer der generellen Ausbildungserfahrung eines Betriebes steigt gleichzeitig der Anteil derjenigen, die auch Jugendliche mit Behinderungen ausbilden. Die Ergebnisse verweisen darauf, dass sich erfahrene Betriebe anscheinend eher eine erfolgreiche Ausbildung zutrauen. Dementspre-

chend sollten für die Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen gezielt Unternehmen mit langjähriger Ausbildungserfahrung angesprochen werden. Zudem wird das Entscheidungsverhalten der Unternehmen für die Berufsausbildung junger Menschen mit Behinderungen auch durch Kontakte zu Menschen mit Behinderungen im privaten wie beruflichen Umfeld entscheidend beeinflusst.

Suche nach Auszubildenden optimieren

Fragt man Unternehmen nach den Gründen, warum sie keine Jugendlichen mit Behinderungen ausbilden, erklärt eine große Mehrheit (87 %), sie bekämen keine Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen für ihre Ausbildungsplätze. Mit deutlichem Abstand folgt erst an zweiter Stelle die Aussage, die Anforderungen des Berufes seien zu hoch (66,8 %). Um die Bewerberzahlen von jungen Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, ist den Betrieben nach diesen Ergebnissen nahezulegen, ihre Rekrutierungsstrategien zu überdenken und anzupassen. Durch eine gezielte Ansprache von Jugendlichen aus Förderschulen beispielsweise könnten diese dazu ermutigt werden, sich um einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu bewerben.



Claudia Burkard

Project Manager Programm Lernen fürs Leben,
Bertelsmann Stiftung, Gütersloh

Tel. (05241) 81-81 570
claudia.burkard@bertelsmann-stiftung.de
www.bertelsmann-stiftung.de

Auf der anderen Seite geben nur rund ein Drittel der Betriebe mit jungen Auszubildenden mit Behinderungen an, besondere Gründe für dieses Ausbildungsengagement zu haben. Und eine deutliche Mehrheit der Unternehmen (84,4 %), die besondere Gründe für die Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen nennen, erklären, sich erst einmal für alle Jugendlichen zu interessieren, um ihre Ausbildungsplätze besetzen zu können. Möglicherweise führt der Bewerberrückgang auf dem Ausbildungsmarkt also auch dazu, dass Betriebe sich für neue Zielgruppen öffnen.

Bei der Auswahl der Bewerber geben alle Unternehmen Bewerbern mit Hauptschulabschluss den Vorzug gegenüber denen mit einem Förderschulabschluss. Doch auch ohne Hauptschulabschluss scheint die Suche nach einem Ausbildungsplatz nicht völlig aussichtslos. Denn wichtiger als ein Schulabschluss für die Vergabe eines Ausbildungsplatzes ist den befragten Betrieben, wenn die Jugendlichen zuvor einige Zeit zur Probe mitgearbeitet haben. Hier könnten Praktika mehr Betriebe dazu bringen, Jugendliche mit Behinderungen als Auszubildende in Betracht zu ziehen und den Jugendlichen dadurch einen Einstieg in Ausbildung ermöglichen.

Positive Erfahrungen überwiegen

Unternehmen, die junge Menschen mit Behinderungen ausbilden, bewerten ihre Erfahrungen dabei als überwiegend positiv (47,1 %), während nicht einmal jeder zehnte Betrieb angibt, bei der Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen überwiegend negative Erfahrungen gemacht zu haben (8,5 %). Die Frage nach konkreten positiven Erfahrungen in der Ausbildung beantworten

Abbildung 1: Positive Erfahrungen von Unternehmen, die Jugendliche mit Behinderungen ausbilden



Kategorisierung von 154 Antworten auf die offene Frage nach konkreten positiven Erfahrungen bei der Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen.

Quelle: Bertelsmann Stiftung, Berufsausbildung junger Menschen mit Behinderungen – Eine repräsentative Befragung von Betrieben, Gütersloh 2014.

BertelsmannStiftung

rund 63 % der 243 Betriebe, die Jugendliche mit Behinderungen ausbilden (s. Abb. 1). Am häufigsten wurde dabei mit 34,2 % genannt, dass diese Jugendlichen „motivierter“ seien. Diese positive Grundstimmung gilt es zu nutzen und Betriebe dabei zu unterstützen, sich mehr als bisher in der Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderungen zu engagieren.

Im Rahmen der Untersuchung wurden die Betriebe aber auch offen zu konkreten Schwierigkeiten befragt, die sie in der Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen erlebt haben. Etwas mehr als die Hälfte der befragten Unternehmen hat Angaben dazu gemacht, mit 40,3 % der Nennungen überwiegt hier der „erhöhte Zeit- und Betreuungsaufwand“.

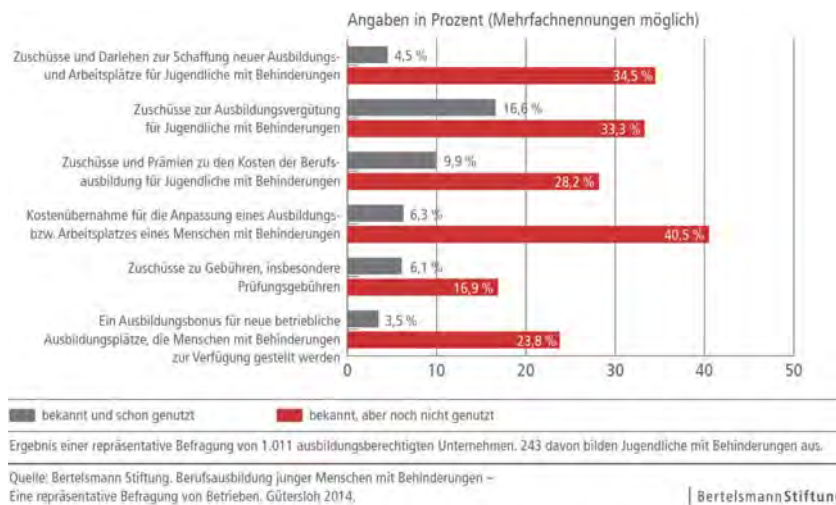
Informationsdefizit in Bezug auf Fördermöglichkeiten

Unternehmen, die in Deutschland Jugendliche mit Behinderungen ausbilden wollen, stehen eine ganze Reihe von Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung, um die genannten und mögliche weitere erhöhte Aufwendungen zu kompensieren. Sie reichen von Zuschüssen zum Ausbil-

dungsentgelt und zu allgemeinen Kosten der Berufsausbildung bis zur behindertengerechten Ausstattung des Arbeitsplatzes. Die Studie ging in dem Zusammenhang der Frage nach, inwiefern diese Leistungen den Arbeitgebern bekannt sind und in welchem Umfang sie genutzt werden (s. Abb. 2).

Die Ergebnisse sind ernüchternd: Die bestehenden Angebote sind jeweils weniger als der Hälfte der Betriebe, die Jugendliche mit Behinderung ausbilden, bekannt und werden noch deutlich weniger in Anspruch genommen: Nicht einmal ein Viertel (23,5 %) der Betriebe nutzt überhaupt externe Unterstützung. Möglicherweise ist ein Grund für die geringe Inanspruchnahme auch in einem unklaren Verständnis von Behinderung auf Seiten der Betriebe zu suchen. Denn die befragten Unternehmen zeigten sich im Rahmen der Befragung unsicher darüber, welche ihrer Auszubildenden als „behindert“ zu bezeichnen sind, insbesondere dann, wenn es sich beispielsweise um Lernbehinderungen handelt und nicht um Körper- oder Sinnesbehinderungen.

Abbildung 2: Welche staatlichen Unterstützungsangebote kennen und nutzen Unternehmen, die Jugendliche mit Behinderung ausbilden?



Auch wenn die bestehenden Leistungen nur wenig in Anspruch genommen werden, erklärt mehr als die Hälfte der Betriebe, die bereits Jugendliche mit Behinderung ausbildet (52,1 %), und rund ein Drittel der übrigen Betriebe (36,8 %), sie würden mehr dieser Jugendlichen ausbilden, wenn sie mehr staatliche Unterstützung bekämen. Zudem äußern die befragten Unternehmen mehrheitlich, dass sie sich mehr Transparenz darüber wünschen, wo die bestehenden Angebote beantragt

werden können (81,7 %) und dass die Beantragung weniger bürokratisch sein sollte (73,1 %) (s. Abb. 3). Hier muss der Staat dafür Sorge tragen, dass die Unterstützungen auch wirklich dort ankommen, wo sie gebraucht werden.

Reformbedarf beim Ausbildungssystem

Die Befragung zeigt ebenfalls: Es könnten mehr Jugendliche mit Förderbedarf einen Ausbildungs-

platz finden, wäre das Ausbildungssystem flexibler. Rund zwei Drittel der Unternehmen, die Jugendliche mit Behinderung ausbilden, sehen es für ihr Unternehmen als sinnvoll an, dass der zeitliche Verlauf der Berufsausbildung auf die individuelle Situation der Auszubildenden angepasst werden kann. So könnten Jugendlichen mehr Verlängerungs- oder Unterbrechungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Mehr als die Hälfte dieser Unternehmen befürwortet zudem eine Aufteilung der Ausbildung in Einzelbausteine.

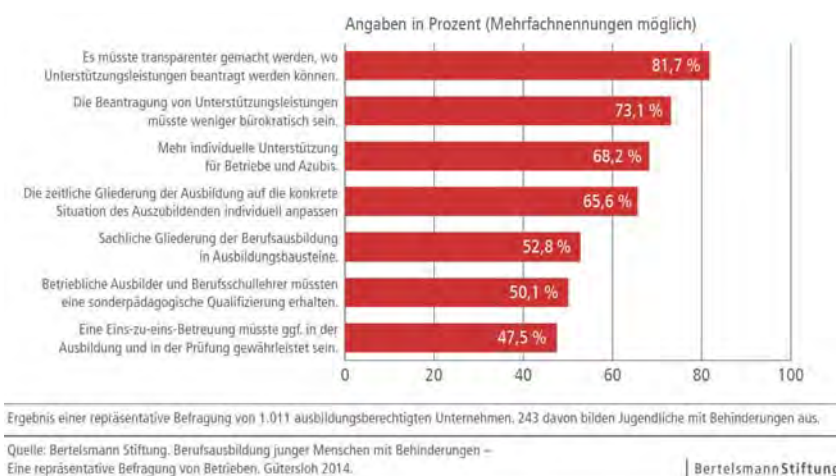
Es zeigt sich zudem, dass Betriebe, die schon Erfahrung in der Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderung haben, bei der Auswahl ihrer Auszubildenden deutlich mehr Wert auf ehrenamtliches Engagement legen, als das die übrigen Betriebe tun.

Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderung „einfach ausprobieren“

Befragt nach Ratschlägen, die sie anderen Unternehmen für die Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen geben würden, formulieren knapp 82 % der Betriebe Empfehlungen. Am häufigsten äußerten die Betriebe mit 32,7 % hierbei den Rat „die Ausbildung der Jugendlichen mit Behinderung einfach zu machen bzw. auszuprobieren“, 13,3 % empfehlen, die Beschäftigung im Vorfeld durch z. B. Probearbeit, Praktikum etc. zu prüfen.

Die Studienergebnisse zeigen: Inklusion in der beruflichen Bildung steht erst am Anfang. Dennoch belegt die Betriebsbefragung auch eine generelle Offenheit der Unternehmen, Jugendliche mit Behinderung auszubilden. Diese gilt es zu fördern und zu unterstützen, damit mehr Jugendliche mit Behinderung einen betrieblichen Ausbildungsplatz finden. ■

Abbildung 3: Veränderungswünsche von Unternehmen, die Jugendliche mit Behinderungen ausbilden



Gesellschaftlicher Mehrwert der Werkstätten für behinderte Menschen

Dr. Martin Kaufmann und Jörg Heyer

Werkstätten für behinderte Menschen verbessern die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung. Sie sind ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in ihrer Region und darüber hinaus. Die in Werkstätten investierten öffentlichen Mittel haben einen deutlichen positiven Effekt für alle Beteiligten. Diese Aussagen belegt nun eine bundesweite Studie.

Teilhabeleistung der Werkstätten

Werkstätten für behinderte Menschen, von denen sich viele in Kleinstädten im ländlichen Raum befinden, tragen seit Jahrzehnten ihren Teil dazu bei, Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Etwa 700 Werkstätten bieten derzeit an über 2 600 Standorten mehr als 300 000 Menschen, die aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß fassen können, Teilhabe am Arbeitsleben. Dabei steht für die Werkstätten nicht das wirtschaftliche Ergebnis im Vordergrund, sondern die berufliche und persönlichkeitsbildende Förderung jedes Werkstattbeschäftigten durch individuell angepasste Arbeit und Beschäftigung sowie arbeitsbegleitende Förder-, Bildungs- und Therapiemaßnahmen.

Werkstätten stehen dabei vor einer großen Aufgabe: Einerseits sollen sie für Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen und damit ihren Beitrag zur Inklusion leisten. Gleichzeitig stehen sie unter dem zunehmenden Druck der Leistungsträger, z. B. der Krankenkassen, diese Leistung immer günstiger zu erbringen. In der Diskussion über ihre Leistungen werden die Werkstätten mitunter an Kennzahlen gemessen, die die Qualität der erbrachten Teilhabeleistungen und ihre gesellschaftliche Relevanz nicht realistisch wiedergeben. Umso wichtiger war es, belastbare Daten über ihre Arbeit zu erlangen.

Diese liegen nun in Form einer bundesweiten Studie vor. Sie belegt eindrucksvoll, dass soziale Dienstleistungen weniger kosten, als allgemein angenommen. Ganz im Gegenteil: Investitionen

Die Methode des Social Return on Investment

Der Social Return on Investment (SROI) bezeichnet die volkswirtschaftliche Betrachtung von sozialen Dienstleistungsangeboten. Er fragt danach, welche Wirkungen aus einer Investition in soziale Projekte und Dienstleistungen entstehen. Prof. Dr. Bernd Halfar von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und Prof. Dr. Klaus Schellberg von der Evangelischen Hochschule in Nürnberg haben den ursprünglich aus den USA stammenden Ansatz mit der xit GmbH auf die Situation des deutschen Wohlfahrtsstaates adaptiert.

in Werkstätten erzeugen Mehrwerte für die gesamte Gesellschaft.

Studie zur Wertschöpfung von Werkstätten

Die von der BAG WfbM beauftragte Studie wurde von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und der xit GmbH durchgeführt. Sie untersuchte die Wertschöpfung von Werkstätten – den sog. „Social Return on Investment“ (SROI). Mit der BAG WfbM-Studie wurde zum ersten Mal die Wertschöpfung der Dienstleistungen einer gesamten Branche untersucht.

Die Studie zeigt: Werkstätten schaffen neben den wirtschaftlichen Effekten Lebensqualität für ganz unterschiedliche gesellschaftliche „Teilhaber“. Nicht nur die direkten „Nutzer“, die Menschen mit Behinderung, profitieren davon, sondern die gesamte Gesellschaft. Die Arbeit der Werkstätten und ihrer Beschäftigten wirkt sich zudem auf das gesellschaftliche Klima aus.



Dr. Martin Kaufmann
Referent Wirtschaft

Jörg Heyer
Referent Verbandskommunikation

BAG WfbM, Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.,
Frankfurt am Main

www.bagwfbm.de





Foto: J. Westphal

Menschen mit Behinderungen fertigen in Werkstätten z. B. Kamin- und Grillanzünder

Werkstätten sind soziale Dienstleister für Menschen mit Behinderung. Ihr Auftrag ist es, Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen und damit die Lebensqualität jedes einzelnen Beschäftigten zu steigern. Werkstätten ermöglichen Menschen mit Behinderung, sich in die Gemeinschaft einzubringen und ihre Fähigkeiten auszubilden. Neben dieser direkten Leistung erzeugen die Werkstätten zahlreiche weitere Effekte. Sie entlasten die angehörigen Familien dadurch dass erwachsene Angehörige erwerbsfähig sind. Sie verbessern das soziale Klima in ihrer Region und sie sind ein wichtiger Wirtschaftspartner für ansässige Unternehmen. Als Sozialunternehmen und Arbeitgeber steigern Werkstätten die wirtschaftliche Nachfrage in der Region.

Unterm Strich – ein deutliches Plus für die Gesellschaft

Um dem komplexen System und den zahlreichen verschiedenen Finanzströmen gerecht zu werden, wurden diese aus verschiedenen Perspektiven mit dem SROI analysiert. Gemeinsam ergeben sie ein realistisches Bild des Mehrwerts der Werkstätten.

► **Geringere Kosten als angenommen**

Der SROI 1 analysiert die Transferströme von und zur öffentlichen Hand. Denn Werkstätten erhalten nicht nur öffentliche Gelder, sie führen auch Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Solidaritätsbeiträge ab, die an die öffentliche Hand zurückfließen. Zieht man diese von den Investitionen der öffentlichen Hand ab, kosten soziale Dienstleistungen unterm Strich weniger, als es zunächst scheint. So nehmen die öffentlichen Haushalte von 100€, die sie für Werkstätten ausgeben, 51€ über Sozialabgaben und Steuern direkt wieder ein.

► **Aktive Gesellschaftsmitglieder**

Der SROI 2 betrachtet die Finanzströme aus der Sicht der Werkstattbeschäftigten. Sie sind ein aktiver Part im Wirtschaftskreislauf und können einen Teil ihres Lebensunterhaltes selbst erwirtschaften. Durch ihre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in der Werkstatt werden Leistungsbezieher zu Steuer- und Beitragszahlern. Die Werkstattbeschäftigten zahlen von 100€ Transferleistungen, die sie erhalten, im Schnitt 69€ an die öffentlichen Kassen zurück.

► **Teilhabe rechnet sich**

Der SROI 3 betrachtet, welche Kosten entstehen würden, wenn es das Werkstattangebot nicht gäbe. So kostet ein Werkstattplatz die öffentliche Hand nach Abzug der erhaltenen Einnahmen aus Steuern und Beiträgen im Schnitt rund 10 000 € pro Jahr. Würden die Beschäftigten in der Familie, in einer Wohngruppe oder ambulant betreut werden und damit auf Teilhabe am Arbeitsleben verzichten, entstünden Betreuungskosten von durchschnittlich 10 400 € pro Person. Gäbe es also die Werkstattleistung nicht, käme es die öffentliche Hand letztendlich teurer (s. Abb.). Dazu kommt, dass in diesem Fall einige Angehörige von Menschen mit Behinderung nur eingeschränkt oder auch gar nicht erwerbstätig sein könnten, da sie sich um die behinderten Menschen kümmern würden. Dadurch entstünden für den Staat Ausfälle von Steuern und Sozialbeiträgen von rund 2 Mrd. €.

► **Wirtschaftsfaktor Werkstatt**

Der SROI 4 betrachtet die Werkstätten als Wirtschaftsfaktoren. Werkstätten und ihre Beschäftigten kaufen Waren und beziehen Dienstleistungen. So schaffen sie direkte Nachfrageeffekte – vorwiegend in der Region. Hochgerechnet erzeugen Werkstätten bundesweit eine direkte Nachfrage von rund 2,7 Mrd. €. Außerdem entstehen durch das Werkstättenetz Arbeitsplätze in den Regionen. 300 000 Menschen mit Behinderung und 70 000 Fachkräfte sind direkt bei Werkstattunternehmen beschäftigt. So generieren Werkstätten Einkommen in Höhe von etwa 3 Mrd. €.

Die Mitarbeiter und Beschäftigten geben einen Teil ihres Einkommens wieder in der Region aus. Dadurch wird die regionale Wirtschaft angekurbelt. So entsteht durch die wirtschaftliche Tätigkeit von Werkstätten eine induzierte Nachfrage in Höhe von 6 Mrd. €. Daran hängen wiederum direkte und indirekte Arbeitsplätze mit einem Bruttolohnvolumen von rund 7 Mrd. €. Für die öffentliche Hand bedeutet

Abbildung: Vergleich der Nettokosten der Alternativen pro Jahr und durchschnittlich Beschäftigten, in Euro



Quelle: BAG WfbM

das Einnahmen in Höhe von knapp 6 Mrd. € aus Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Die Teilhabeangebote der Werkstätten sind also in vielfacher Hinsicht wertschöpfend. Sie verbinden Sozialleistungen und wirtschaftliche Produktivität zu einem Kreislauf. Die Werkstätten befähigen Menschen mit Behinderung, aktiver Teil der Gemeinschaft zu sein. Die dafür notwendigen Sozialinvestitionen müssen in Relation zu ihren Wirkungen und Rückflüssen betrachtet werden.

„Bislang werden die Begriffe Wirtschaftskraft und Wertschöpfung meist ausschließlich im Zusammenhang mit Unternehmen der Privatwirtschaft gebracht“, erläutert der stellvertretende BAG WfbM-Vorsitzende Dr. Jochen Walter die Ergebnisse der SROI-Studie. Er erhofft sich eine veränderte Wahrnehmung der Werkstatteleistungen. „Investitionen in der Privatwirtschaft werden selbstverständlich als lohnende Investitionen in die Zukunft wahrgenommen. Im Gegensatz dazu werden Sozialunternehmen überwiegend als Kostenfaktor betrachtet, die zwar einerseits wichtige soziale Dienstleistungen erbringen, andererseits diese Kosten jedoch kaum amortisieren. Hierbei wird jedoch außer Acht gelassen, dass die Unternehmen des sozialen Bereichs nicht nur öffentliche Mittel verbrauchen, sondern in vielfältiger Hinsicht für Staat und Gesellschaft wertschöpfend sind“, so Dr. Walter.

Unabhängig von den Ergebnissen der SROI-Studie ist eine inhaltliche Diskussion darüber, wie die Teilhabe am Arbeitsleben grundsätzlich weiter zu entwickeln und zu gestalten ist, sinnvoll. An vielen Stellen gibt es Potenzial zur Optimierung von Schnittstellen oder auch zur Schaffung zusätzlicher Angebote für Menschen, die bisher keine Teilhabe erfahren können. Auch die Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung sind noch lange nicht ausgeschöpft. Die Werkstätten können und wollen auch in Zukunft ihren Beitrag dazu leisten, die Inklusion in Deutschland umzusetzen. ■

Inklusion vor Ort

Der Kommunale Index für Inklusion – ein Praxis-Handbuch. Montag-Stiftung (Hrsg.). Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin 2012, 225 S., ISBN 978-3-7841-2070-6, 13,00 €.

Kernstück des Buches ist ein Fragenkatalog. Fragen stellen statt Antworten geben soll zum Nachdenken und zum Dialog anregen und es Kommunen und Organisationen ermöglichen, die für sie jeweils passenden Antworten zu finden. Drei Themenbereiche behandeln die Kommune als Wohn- und Lebensort, die inklusive Weiterentwicklung der Organisationen vor Ort sowie die Kooperation und Vernetzung der Organisationen. Darüber hinaus bietet das

Kapitel „Inklusive Prozesse umsetzen“ Ideen, Materialien und viele hilfreiche Methoden, beispielsweise zur Moderation von Gruppenprozessen, zur Planung und Gestaltung von Veränderungen und zur kreativen Arbeit mit den Indexfragen.

Das Handbuch folgt einem weiten Verständnis von Inklusion, das alle Menschen einschließt, die aus verschiedenen Gründen schlechtere Teilhabemöglichkeiten haben als andere. Es richtet sich an alle, die sich mit Inklusion befassen und ist deshalb auch interessant für diejenigen, die sich mit Fragen der Dorf- oder Regionalentwicklung beschäftigen oder ihr Vereinswesen auf neue Füße stellen wollen. ■ za

LESETIPP!



Arbeiten, wo andere auch arbeiten

„Was mit Menschen“, lautet eine häufige Antwort auf die Frage: „Und was willst Du später mal machen?“ Mit Menschen arbeiten wollte auch eine Beschäftigte der Bamberger Werkstätten und gab damit den Anstoß zur Entwicklung der sozialraumorientierten Betrachtungs- und Arbeitsweise von integra MENSCH, einem 2004 gegründeten Zweig der Bamberger Werkstätten, der Werkstattbeschäftigte dabei unterstützt, für sie geeignete Arbeitsplätze in Betrieben der Region zu finden.

Die Vorgehensweise von integra MENSCH macht deutlich, worum es bei Inklusion geht. Nicht (nur) der Mensch mit Unterstützungsbedarf muss geschult werden, um sich in die Gesellschaft einfügen zu können, vielmehr müssen auch im gesellschaftlichen Umfeld Strukturen und Handlungskompetenzen entstehen, die ein Höchstmaß an Einbindung und Teilhabe ermöglichen.

Sozialraumorientierung – das Handlungskonzept ...

Beim Konzept der Sozialraumorientierung bilden der Wille der Menschen, ihre Ressourcen und die ihres sozialen Umfeldes den Ausgangspunkt. Für eine Werkstatt bedeutet dies eine neue Betrachtungsweise: weg von der Logik und den Abläufen der Institution, hin zu den persönlichen Wünschen der Beschäftigten.

Unterstützung bei der Umsetzung erhielt integra MENSCH von der Universität Bamberg. Das dort entwickelte SONI-Schema erfasst die vier Ebenen, auf denen es Ressourcen zu erschließen gilt:

- auf der Ebene der **S**ozialstruktur die Aktivierung von Unterstützern aus Politik, Wirtschaft, Kirchen und Verbänden,
- auf der Ebene der **O**rganisation (also hier der Werkstatt selbst) die Flexibilisierung der Hilfe anstelle einer Standardisierung,
- auf der Ebene des **N**etzwerks die Erschließung eines Unterstützerkreises im unmittelbaren Lebens- und Wohnumfeld der Menschen mit Behinderungen,
- auf der Ebene des **I**ndividuums das Herausarbeiten persönlicher Stärken, Talente und Vorlieben.

... und die Praxis

Inklusion als Anliegen einer ganzen Region

Unter dem Motto „Bamberg bewegt“ betreibt die Lebenshilfe Bamberg, Trägerin der Bamberger Werkstätten und damit von integra MENSCH, aktiv Öffentlichkeitsarbeit. Diese hat zum einen das Ziel,

dass Menschen mit Behinderung und ihr Anspruch auf Partizipation und Teilhabe wahrgenommen werden, zum anderen sollen das soziale Umfeld der jeweiligen Person sowie die gesamte Region aktiv in die Integrationsarbeit eingebunden werden. So unterstützen auf oberster Ebene der Erzbischof, die Gesundheitsministerin Bayerns, der Bezirkstagspräsident, der Oberbürgermeister und der Landrat das Anliegen. Weitere Funktionsträger aus den Kommunalverwaltungen, aus Betrieben, Verbänden und Vereinen sind Botschafter von integra MENSCH.

Dadurch hat sich auch der Status der Werkstatt verändert: Sie tritt nicht mehr als Bittsteller auf, sondern bietet den Firmen der Region die Chance, sich für ein gemeinsames Anliegen der Region zu engagieren und damit das eigene Image aufzuwerten.

Mit Netzwerkkintelligenz zum Ziel

Im Verlauf der Arbeitsplatzsuche werden das persönliche soziale und räumliche Umfeld des Werkstattbeschäftigten systematisch untersucht und offengelegt, um Verbindungen zwischen dem Menschen mit Behinderung und den „Normalstrukturen“ herzustellen. Eine „Familienschatzkarte“ beispielsweise dient dazu, arbeitsplatzrelevante Ressourcen innerhalb der Familie aufzuspüren: Welche Kompetenzen, welche Kontakte sind vorhanden, in welchen Betrieben gibt es u. U. familiennahe Ansprechpartner. Eine „Netzwerkkarte“ erfasst Nachbarn, Freunde und Bekannte, die möglicherweise behilflich sein können. Bei der „ethnografischen Gemeindeerkundung“ werden Orte identifiziert, an denen sich der Betroffene gerne aufhält und Kontakte knüpft.

Immer wieder werden im Verlauf des Prozesses Menschen aus dem Umfeld des Arbeitssuchenden aktiv mit einbezogen und dazu angeregt, Verantwortung zu übernehmen. Beispielsweise unterstützt ein Team aus zwei bis vier von ihm ausgewählten Personen den Arbeitssuchenden darin, die eigenen Wünsche und Talente herauszuarbeiten.

Bei den Arbeitsplätzen, die es aufzuspüren gilt, handelt es sich nicht um bestehende Arbeitsplätze, wie sie auf den üblichen Wegen ausgeschrieben werden könnten. Vielmehr geht es um zusätzliche

Beschäftigungsmöglichkeiten, die den Fähigkeiten, Talenten und Vorlieben des zukünftigen Beschäftigten entgegenkommen. Dies können einfache, aber zeitraubende Routinearbeiten sein, Serviceleistungen oder Erledigungen, durch die die hochqualifizierten Fachkräfte eines Unternehmens oder einer Verwaltung entlastet werden. Zahlreiche dieser Arbeitsplätze befinden in den ländlichen Gemeinden des Landkreises Bamberg und z. T. auch in angrenzenden Landkreisen, eine ganze Reihe davon in Ortsteilen mit unter 1 000 Einwohnern.

Die Integrationsbegleiter von integra MENSCH versuchen vor Arbeitsaufnahme, die Betriebsabläufe und Strukturen so zu beeinflussen, dass der Arbeitsplatz passgenau auf den Bewerber zugeschnitten ist, und sind auch bei der Einarbeitung dabei. Darüber hinaus schulen sie die künftigen Kollegen, damit diese angemessen mit ihrem neuen Mitarbeiter umgehen können.

Das Patenschaftskonzept

Ist ein Arbeitsplatz gefunden, übernimmt der Geschäftsführer oder Betriebsleiter eine Patenschaft für den neuen Mitarbeiter. Daneben gibt es einen oder mehrere weitere Paten, die den neuen Kollegen im betrieblichen Alltag und bei der sozialen Integration unterstützen. Die Paten sind das Herzstück des neuen Arbeitsverhältnisses und eines der Elemente, das das System von integra MENSCH von herkömmlichen ausgelagerten Arbeitsplätzen unterscheidet. Ihr Rückhalt sorgt dafür, dass der Mensch mit Behinderung anerkannt und eingebunden wird. Deshalb ist Patenschaft immer auch „Chefsache“.



Foto: integra MENSCH

Tankred Schlieder mit seiner Patin, der Seniorenbeauftragten Stefanie Hahn. In seiner Eigenschaft als Rathauslotse im Rathaus Schloss Geyerswörth in Bamberg hilft er Besuchern, den richtigen Raum zu finden und unterstützt seine Kollegen in der Verwaltung, indem er für sie Botengänge übernimmt, Unterschriften einholt, Broschüren verteilt oder den Konferenzraum in Ordnung hält.

Aufgrund der Unterstützung durch ihre Paten gewinnen die meisten integra MENSCH-Mitarbeiter an Selbstbewusstsein und Selbstständigkeit. Sie fühlen sich auf einem „ganz normalen Arbeitsplatz“ aufgewertet, bauen Kontakte zu ihren Mitmenschen auf und werden zu einem selbstverständlichen Teil ihres Umfeldes.

Seit Gründung von integra MENSCH konnten so für 120 Menschen mit Behinderungen gemeinde-nahe Arbeitsplätze geschaffen werden, das sind ca. 20 % der Werkstattbeschäftigten der Lebenshilfe Bamberg. ■ Karin Zander



Foto: integra MENSCH

Thilo Schauer (2.v.r.) liebt Gärten und hat einen Arbeitsplatz in der Stadtgärtnerei gefunden. Sein Pate ist der Leiter der Stadtgärtnerei, Franz Schick (r.).